

Regelungen für die Gewährung von Einmalige Beihilfen nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II

Die kommunalen Träger der Jobcenter Stadt Aschaffenburg, Landkreis Aschaffenburg und Landkreis Miltenberg haben eine Vereinheitlichung der Gewährung von einmaligen Beihilfen bei Schwangerschaft und Geburt vereinbart. Die nachfolgend aufgeführten Beihilfen werden regelmäßig als Pauschalbeträge gewährt. Verwendungsnachweise werden nur dann verlangt, wenn die zweckgemäße Verwendung bezweifelt werden muss, in diesen Fällen wäre auch eine Teil-Bewilligung in Sachleistungen denkbar (vgl. hierzu § 24 Abs. 2 SGB II).

Beihilfen für Schwangere

besonderer Bekleidungsbedarf bei Schwangerschaft
zahlbar im 6. Schwangerschaftsmonat **270,00 €**

bei weiterer Geburt innerhalb von 3 Jahren **135,00 €**

Säuglingserstausstattung

800,00 €

1. Rate im 7. Schwangerschaftsmonat 400,00 €
2. Rate nach der Geburt 200,00 €
3. Rate im 5. Lebensmonat 200,00 €

bei Zwillingengeburt für beide Kinder

1.370,00 €

1. Rate im 7. Schwangerschaftsmonat 800,00 €
2. Rate nach der Geburt 370,00 €
3. Rate im 5. Lebensmonat 200,00 €

bei weiterer Geburt innerhalb von 3 Jahren

400,00 €

1. Rate im 7. Schwangerschaftsmonat 250,00 €
2. Rate nach der Geburt 150,00 €